



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Belr. Fachliche Vorschriften des Lehrlingswesens

Die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, die am 1. August 1938 in Kraft treten, werden jetzt vom Handwerker-Verlagshaus an die Obermeister der Uhrmacherinnungen zur Versendung gebracht. Jede Innung erhält die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks vorgeschriebene Stückzahl. Die Obermeister der Uhrmacherinnungen werden gebeten, die Rechnungen des Handwerker-Verlagshaus alsbald zu begleichen.

Zusammen mit den fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Uhrmacherhandwerk treten die Dienst-Anweisungen zur Durchführung der Zwischenprüfungen im Uhrmacherhandwerk in Kraft. Diese Dienst-Anweisungen werden durch den Reichsinnungsverband ab 10. Juli 1938 an die Innungen geschickt werden.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Ausbildungswesens im Uhrmacherhandwerk wird ergänzend bekanntgegeben:

1. Mit Erlaß III 944/38 vom 6. Mai 1938 hat sich der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister mit den Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Uhrmacherhandwerk einverstanden erklärt.

2. Die Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Uhrmacherhandwerk treten am 1. August 1938 in Kraft.

3. Vom 1. August 1938 ab sind Lehrverträge entsprechend diesen Fachlichen Vorschriften abzuschließen.

4. Die Bestimmungen über die Lehrzeitdauer und die Lehrlingshöchstzahl sind besonders zu beachten.

5. Bestehende Lehrverträge werden durch die Einführung der Fachlichen Vorschriften nicht betroffen. Es ist jedoch anzustreben, daß für diese Lehrlinge das in den Fachlichen Vorschriften gekennzeichnete Ausbildungsziel nach Möglichkeit erreicht und dementsprechend die Zwischenprüfungen und Gesellenprüfungen abgenommen werden.

6. Der den Fachlichen Vorschriften angegliederte Vorschlag eines Berufsausbildungsplanes der Berufsschule ist der örtlich zuständigen Berufsschule zu überreichen. In entsprechenden Verhandlungen ist nach Möglichkeit die örtliche Verwirklichung dieses Ausbildungsplanes schon heute anzustreben.

7. Die Fachlichen Vorschriften gehören in die Hand jedes Lehrmeisters. Bei Neuabschluß von Lehrverträgen ist der Nachweis zu erbringen, daß die Vorschriften sich im Besiß des Lehrherrn befinden. (VII/1786)

Betrifft: Kollektiv-Lebensversicherung

Die Prämien für das 3. Vierteljahr 1938 sind fällig geworden. Wir bitten die Mitglieder der Versicherung, die Prämien auf unser Postscheckkonto Berlin 146784 zu überweisen.

(Versicherungsnummer angeben!)

Am 15. Juli noch nicht eingegangene Prämien werden wir durch Nachnahme einziehen. (VII/1771)

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.



Terminkalender

8. Juli: Zossen, 14 $\frac{1}{2}$ Uhr, Versammlung in Berlin, im „Haus der Handwerkskammer“, Obentrautstraße 2-4.
10. Juli: Schweidnitz, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Versammlung in Gnadendorf, „Gasthof der Brüdergemeine“.
10. Juli: Bad Segeberg, „Hotel Germania“, 10 Uhr, Versammlung. Innung Lübeck.
18. Juli: Torgau, 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, Jahreshauptversammlung in Falkenberg, „Hotel Preußischer Hof“.



Fragekasten

Stellenwechsel nur mit Genehmigung des Arbeitsamtes?

5679. Mein junger Mann hat sich bei mir in Optik weitergebildet und bestand in Jena seine Optikermeisterprüfung. Er will nun am 1. Juli in eine andere Stelle, um nun auch seine Uhrmachermeisterprüfung zu machen. Ich stelle nun auf eine Anzeige hin einen jungen Mann per 1. Juli ein, der sich bei mir auch in der Optik ausbilden will.

Dieser kündigte ordnungsgemäß am 1. Juni, doch macht ihm jetzt sein Meister Schwierigkeiten und behauptet, das Arbeitsamt müßte erst die Erlaubnis zum Abwandern geben, da wir zum Metallgewerbe gehörten. Wie steht die Angelegenheit rechtlich? (X/1420)

A. H. in A.

Antwort 5679: Es ist richtig, daß bei Stellenwechsel von Arbeitskräften im Metallgewerbe die Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes erforderlich ist. Das beruht auf der Anordnung über den Arbeitseinsatz von Metallarbeitern vom 1. Februar 1937: Danach gilt folgendes:

In privaten und öffentlichen Betrieben aller Art dürfen Metallarbeiter nur eingestellt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung vorliegt. Als Metallarbeiter sind in dieser Anordnung auch Personen anzusehen, die Berufsangehörige des Uhrmacher- und Optikerhandwerks sind. Die Zustimmung erteilt ihr zuständiges Arbeitsamt und hat sie grundsätzlich zu erteilen, sofern der Metallarbeiter nicht nur vorübergehend in anderen Berufen tätig ist. Es kann sie versagen, wenn der Abzug des Metallarbeiters aus der bisherigen Stelle die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und die Zusammensetzung der Betriebsgefollgschaft stört.

Sie müssen also einen Antrag auf Zustimmung zur Einstellung des Uhrmachergehilfen beim zuständigen Arbeitsamt stellen und ihn begründen. Es ist zu erwarten, daß das Arbeitsamt nach den Gründen, die Sie angeben, die Zustimmung erteilen wird. (X/1421)



Innungsnachrichten

Schwäbisch-Gmünd. Bei schönem Wetter konnte unser diesjähriger Familienausflug, verbunden mit einer Innungsversammlung am 26. Juni in Winnenden stattfinden. Mit Auto und Eisenbahn, oder über den Luftkurort Buoch herüber in Einzelwanderungen, infolge des erst vor wenigen Stunden niedergegangenen Gewitterregens, statt der geplanten gemeinsamen Frühwanderung, kamen die Teilnehmer zum Tagungsort, um dort zunächst zu gemeinsamem Mittagessen sich zusammenzufinden. Vor Tisch begrüßte ein Winnender Berufskamerad und anschließend der Herr Bürgermeister der Stadt Winnenden die Innungsmitglieder und Gäste.

Nach dem Mittagessen gab zunächst der Obermeister einige Mitteilungen aus dem Innungsleben.

Berufskamerad Ludwig Leins, Plüderhausen, hat die Meisterprüfung mit gutem Erfolg abgelegt. — Die drei Lehrlinge unserer Innung und der Sohn des stellvertretenden Obermeisters, der in Stuttgart in der Lehre ist, haben bei der letzten Zwischenprüfung gut abgeschnitten und bekamen eine erste Auszeichnung des Reichsinnungsverbandes und einen Geldpreis. Zur Innung neu hinzugekommen ist Berufskamerad Uhrmachermeister Richard Metzger, Fellbach. Dann begannen die eigentlichen Besprechungen. Der Haushaltsplan 1938/39 wurde einstimmig angenommen und die Vermögensabrechnung 1937/38 dargelegt. Es erschien der Versammlung als eine Unbilligkeit, daß diejenigen Berufskameraden, die einen Lehrling ausbilden, einen besonderen Zusatzbeitrag bezahlen sollen. Es wurde der Antrag gestellt, daß im nächsten Haushaltsplan dieser Zusatzbeitrag wegfallen soll.

Die kommende Altersversicherung des Handwerks, die vom Einzelhandel beabsichtigten Uhrenkurse usw., wurden besprochen. Dann berichtete der Schriftführer der Innung über die Tagung der Obermeister und Werbewarte in Passau im Mai d. J., an der er als Werbewart teilgenommen hatte. In den folgenden Innungsversammlungen soll regelmäßig über die Werbeangelegenheiten gesprochen werden und die Innungsmitglieder dadurch mit den Bestrebungen unseres Reichsinnungsverbandes bekanntgemacht werden.

Zum Schluß der Versammlung wurde die Vertrauensfrage des Obermeisters gestellt. Die geheime Abstimmung ergab volles einstimmiges Vertrauen zum Obermeister, Herrn A. Waigel, Schwäbisch-Gmünd. Der Herr Obermeister dankte den Mitgliedern bestens für ihr Vertrauen und bittet Mitglieder und Mitarbeiter um weitere rege Mitarbeit. Der Innungsbeirat wurde in der bisherigen Zusammensetzung neu bestellt. Nach Schluß der Versammlung blieben die Mitglieder und Gäste zu einem kleinen Spaziergang durch die Stadt, zu einer photographischen Aufnahme und zu einem gemütlichen Vesper bis zum Zugabgang beisammen. (VII/1784)

Otto Müller, Schriftführer.

Den Vortrag der Forschungsstelle für den Handel „Betriebsvergleich im Uhrmacherhandwerk“,

vorgelesen von K. Haid, bringen wir wegen Raum-mangels in einer der nächsten Nummern.